

Camenzer Wochenchrift.

Donnerstag, den 5. August 1847.

Die Wochenchrift erscheint allwöchentlich ein Mal in einem ganzen Bogen, nach Umständen mit Beilagen, und kostet vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., für welchen Preis sie durch alle Postämter und Zeitungs-Expeditionen zu beziehen ist. — Inserate aller Art, die darin aufgenommen werden sollen, sind bis **Dienstag Abends** einzusenden.

Verordnung,

die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betr.

Die unter den Hausthieren mit gespaltene Klauen vorkommende, unter dem Namen der hitzigen Maul- und Klauenseuche bekannte, contagiöse Krankheit hat bereits zu wiederholten Malen Veranlassung zu allgemeinen Vorschriften und Bekanntmachungen gegeben, und es ist namentlich nicht allein in den Jahren 1828 und 1839 eine „Belehrung über die Erkenntniß, Verhütung und Behandlung der hitzigen Maul- und Klauenseuche“ veröffentlicht, sondern auch den Bezirksthierärzten in deren Instruction vom Jahre 1836 §. 5 sub b., c. und d. die Anweisung, auf diese Krankheit ihr genaues Augenmerk zu richten und bei deren Vorkommen das davon befallene Vieh zu besichtigen, sowie dessen Absonderung und nach Befinden Tödtung anzuordnen, ertheilt und mittelst Ministerialverordnung vom 10. September 1839 auch den Obrigkeiten die Verpflichtung auferlegt worden, hinsichtlich der hitzigen Maul- und Klauenseuche die polizeilichen Vorschriften des Mandates vom 13. Mai 1780 ebenfalls wahrzunehmen.

Demnach sind die Klagen namentlich über die, durch die nach Sachsen eingeführt werden den Handels-Schweine erfolgende Ansteckung des inländischen Viehstandes mit der hitzigen Maul- und Klauenseuche immer zahlreicher geworden und haben Veranlassung gegeben, auf möglichste Abhülfe derselben Bedacht zu nehmen.

Es wird daher in dieser Beziehung, unbeschadet der obgedachten früheren Bestimmungen, folgendes verordnet:

§. 1. Diejenigen Händler oder Treiber, welche an der hitzigen Maul- und Klauenseuche erkrankte Schweine über die Grenze des Königreichs Sachsen einführen, sind — in soweit nicht die, Art. 181. und 182. des Criminalgesetzbuchs *) bestimmten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden, — mit einer polizeilichen Ahndung bis zu acht Wochen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. Auch sind

§. 2. ihre Heerden anzuhalten, auf ihre Kosten unter thierärztliche Aufsicht zu stellen und nicht eher wieder frei zu geben, als bis sich kein krankes Stück mehr darunter befindet.

§. 3. Wenn in der Heerde eines fremden oder auch sächsischen Schweinehändlers oder Schweinetreibers während des Treibens derselben innerhalb Landes die gedachte Krankheit ausbricht, so ist das Weitertreiben sofort einzustellen und das Erforderliche zu Beseitigung der Seuche unter ungesäumter Zuziehung eines Thierarztes von ihm zu veranstalten. Gegen denjenigen Händ-

*) Die Artikel lauten folgendermaßen:

Art. 181. Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe 2. Grades von 3 Jahren zu belegen.

Art. 182. Wenn die in den Art. 171. bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder Arbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht überschreitet, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

ler oder Treiber, welcher hiergegen handelt und namentlich bei bereits in seiner Heerde ausgebrochener Krankheit auch nur einzelne Stücke Vieh noch zum Verkaufe stellt, oder anbietet, treten die §. 1 und 2 bemerkten Strafen und Maasregeln ein.

§. 4. Es dürfen Handelschweine nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern derselben nicht auf Privat-, Gemeinde- oder fiscalischen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung deren Besitzer oder Verwalter Statt finden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, dasern nicht auf Antrag des Wege- oder Grundstücksbesizers die Art. 287. des Criminalgesetzbuchs *) festgesetzten Strafen eintreten, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße geahndet.

§. 5. Sämmtlichen Polizeibehörden und deren Officianten, namentlich auch der Gensdarmrie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der über die Grenze und im Lande getrieben werdenden Viehheerden, so wie auf Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Zollofficianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden.

§. 6. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, woselbst Viehmärkte gehalten werden, haben das für Sorge zu tragen, daß während der Dauer der letzteren, namentlich wenn die Bezirksthierärzte in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, der ihnen §. 5. ihrer Instruction vom Jahre 1836 (Ges. und Verordn.-Blatt, S. 195) vorgeschriebenen Obliegenheiten nachzukommen, sachverständige Männer zu Ueberwachung des Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere aufgestellt werden. Endlich wird

§. 7. allen Viehbesizern von neuem anempfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem, allenthalben bewährt befundenen Inhalte der eingangserwähnten „Belehrung“ genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu verhalten. Dresden, den 14. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Eppendorf.

*) Gedachter Artikel lautet folgendermaßen: „Die widerrechtliche Benugung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.“

Beitereignisse.

Chemnitz. Auch unser Sachsen ist von den Unruhen, welche in Folge der Theuerung der Lebensmittel hier und da entstanden, nunmehr nicht ganz frei geblieben. In Chemnitz haben am vergangenen Sonnabend solche stattgefunden. Der Preis des Getreides war wie allerwärts in Folge der überaus günstigen Ernte gefallen und dem gefallenem Preise gemäß, war von der Behörde die Brodtaxe festgestellt worden. Den Bäckermeistern war jedoch diese Taxe zu niedrig u. sie weigerten sich nicht nur zu backen, sondern auch das vorräthige Brod zu verkaufen; trotzdem daß der Stadtrath sich erbot, den Bäckern Roggen abzulassen und zwar um den Preis, bis zu welchem die Taxe festgestellt worden war, blieben die Bäcker bei der Weigerung stehen. Mangel an Brod in der Stadt war die Folge. Der Lohntag am Sonnabend brachte das Geld, welches zum Brodkauf erforderlich war, zwar in die Taschen der Arbeiter, allein für ihr Geld vermochten sie kein Brod zu bekommen. Die Behörde wurde angegangen, dieser Noth

abzuhelfen, jedoch auch ihr war es nicht möglich, und so kam es, daß Einzelne, unter Andern auch der Maschinenfabriker Hartmann, denselben geradezu erklärten, sie vermöchten für ihre Arbeiter nicht mehr einzustehen. — Schon abends um 5 Uhr verbreitete sich das Gerücht in der Stadt, es werde Tumult entstehen und das Gerücht ward wahr. In der Dämmerung rottete sich eine große Menschenmasse zusammen, und unter der Anführung eines, wie es heißt durch das Loos gewählten Mannes, ließ der Haufe seine Wuth an denen aus, welchen er die Brodnoth zuschrieb. Der Haufe begab sich vor die Häuser mehrerer Bäckermeister, zertümmerte daselbst die Fensterscheiben zum Theil, und das Innere der Läden, vergriff sich jedoch nirgends am Eigenthume derselben. — Die schwache Mannschaft Communalgarde, etwa 25 Mann, rückte vor und suchte den Haufen zu zerstreuen, allein diese Mannschaft ward zurückgeworfen und man begnügte sich, mit einzelnen Steinwürfen, so wie mit dem Abdrehen der Bayonnete Einzelner. Es rief nun der Generalmarsch

die ganze Communalgarde zu den Waffen; ein größerer Theil der Communalgardisten erschien, allein vermochte auch sofort die Haufen nicht zu zerstreuen. Erst nachdem derselbe seinen Durst nach Rache an denjenigen Bäckermeistern gekühlt hatte, welche er für die schlimmsten hielt, legte sich der Tumult. Arretturen wurden in großer Masse vorgenommen und um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachts war vollständige Ruhe wiederhergestellt. — Die bei den Bäckern sofort veranstaltete Untersuchung soll ergeben haben, daß große Quantitäten fertiger Waare von denselben verstreut und nur zum Verkauf nicht herausgegeben worden waren. — Am Sonntage rückte das ganze Regiment Communalgarde auf den Markt und die Vorstädte, besetzte alle Zugänge zur inneren Stadt und es kehrte keine Ruhestörung zurück, wozu nunmehr auch jede Veranlassung weggefallen war, indem die Bäcker freiwillig den Preis des Brodes um 1 Ngr. unter der Taxe, nach welcher sie zeither hatten backen sollen, herabgesetzt und fleißig gearbeitet hatten, um dem Bedürfnisse zu genügen. — Ebenso wenig kehrte am Montage eine Ruhestörung zurück, und es ist mit Grund anzunehmen, daß Alles wieder zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt ist. — Dieser Vorfall möge dazu dienen, jeder Stadt zwei gute Lehren zu geben; erstens die, jede Behörde möge auf der einen Seite die Rechte des consumirenden Publikums zu schützen, nie unterlassen und dafür alle Sorge anwenden, um keine Brodnoth entstehen zu lassen. Die Behörde vermag dies aber nur dann, wenn sie den Bäckern eine Taxe nachläßt, wobei auch sie bestehen können u. den Druck der theuern Zeit nicht allein zu tragen verdammt werden. Die Bäcker aber, sie mögen eher mit knappem Verdienst, ja lieber sogar mit einigem Verlust backen, als die Consumenten zum Aeußersten zwingen und sich so vor Gefahr ihres Eigenthums, ja ihres Lebens sichern, da namentlich in volkreichen Städten Niemand den Ausgang eines solchen Tumults voraus wissen könnte. — Die zweite Lehre sey aber die für das Publikum, welches Brod bedarf. Die Störung der Ordnung hat zwar in Chemnitz die Herabsetzung des Preises erzielt, allein auch ohne Tumult wäre dieses gewiß am Tage darauf

erfolgt, da der Stadtrath Alles aufbot, um dem Mangel abzuhelfen. — Den bestehenden Gesetzen nach werden nun aber die Tumultuanten bestraft, und zwar hart bestraft, mag der Grund des Tumults ein gerechter oder ungerechter seyn. Die Folge des Tumults bleibt daher nur die, daß über viele Familien unsägliches Elend verbreitet wird, und viele derselben ihres Ernährers, viele Aeltern ihrer Kinder auf längere oder kürzere Zeit beraubt werden. Einer harten Strafe entgeht insbesondere der Anführer nicht, da er mit vieljähriger Zuchthausstrafe belegt werden kann. — Trage daher Jeder seines Orts das Nöthige dazu bei, auf daß ein Brodmangel nicht entstehe, am allerwenigsten aber durch Aufruhr einem solchen abgeholfen werde.
Hkn.

In Zwickau ist am 27. Juli ein Händler, der das ankommende Getreide sogleich vor der Stadt zusammengekauft, sich dadurch ein augenblickliches Monopol auf dem Markte geschaffen und die alten hohen Preise gefordert hat, von dem Volke übel zugerichtet worden; man hat ihn verbunden und gefangen gesetzt.

In Baugen ist am Sonntag Morgen, den 1. Aug., der dasige Bürger und Kammmacher Zwahr, kaum 200 Schritt von der Dresdener Chaussee, am Ufer der Spree im Wasser, auf schauderhafte Weise ermordet gefunden worden. Bei der Sektion dieses Unglücklichen fanden sich viele Kopfverletzungen, man zählte über 30 Stichwunden, und eine von einem Schläge herrührende Verletzung, die die Hirnschaale zerschmetterte hat. — Drei frühere Eisenbahnarbeiter sind, als dieser Unthat verdächtig, bereits verhaftet worden, und es geht die Sage, als sey der Ermordete (ein redlicher, thätiger Familienvater, der sich und die Seinigen nur durch seiner Hände Arbeit ernährte) ein Opfer der Verwechslung, indem dieser Mord einem Kuffcher über die Eisenbahnarbeiter, der sich durch seine Strenge verhaßt gemacht, habe gelten sollen. — Man sehe hieraus, welchen Eindruck das erst vor wenig Tagen erfolgte schmachvolle Ende des Mörders Strehle auf verstockte Herzen macht!

In Dresden hat am 28. Juli früh 7 Uhr

die Hinrichtung des Mutter- u. Schwestermörders Strehle stattgefunden. Der Zufluß der Menschenmenge dazu, worunter eine bedeutende Anzahl Frauenpersonen, war außerordentlich, und kann die Zuschauerzahl zu über 40,000 Personen angenommen werden. Der Verbrecher, den bis zum letzten Augenblick sein starrer Sinn nicht verließ, entkleidete sich auf dem Schaffot selbst, setzte sich auf den Richtstuhl und ein Schwertstreich machte seinem Leben schnell ein Ende. Die von ihm seinem Gefängnißwärter diktirte Anrede an das Volk, welche zu halten mit Recht nicht erlaubt worden, erschien, nebst seinen eigenen Bekenntnissen, als Beilage zum dresdener Tageblatt im Druck.

Deutschland. Die Gerüchte über das große Darlehn, das der Kaiser von Rußland dem preußischen Staate machen wolle, werden nunmehr allseitig widerlegt, da man auch preußischer Seits diese verdächtige Gefälligkeit lieber zurückweisen würde. Bei dieser Gelegenheit sind denn nun aber auch die russischen Finanzen Gegenstand genauerer Erörterung geworden und es hat sich ein Resultat ergeben, das denselben durchaus nicht günstig erscheint, denn während die Regierung in ihren Staatskellern ungeheure Massen baaren Geldes aufhäuft und für den immer vorbereiteten Kriegsfall zurück hält, bleiben die großen Anlehen in England, Holland und Deutschland noch unbezahlt und mit Mühe werden die aufgelaufenen Zinsen getilgt. Daß aber im Falle eines Krieges dieser Staatsschatz zureichen werde, glaubt Niemand, und selbst wohlunterrichtete Russen haben bezweifelt, daß Rußland nach seiner angenommenen Handlungsweise Credit finden werde, wenn es ihn denn nicht einmal beim Ausleihen seines eigenen Vermögens hat, da jeder irgend eine Hinterlist vermuthet, überhaupt die russische Freundschaft nach den Theilungen Polens den Deutschen immer gefährlicher scheint. — Der preußische Polenprozeß hat bereits begonnen und werden die Verhandlungen zahlreich besucht. Die Anklageschrift, welche eine Geschichte der politischen Bewegungen seit dem letzten Revolutionskriege enthält, weiß jedoch nichts zu erzählen, von den von den Polen beabsichtigten hinterlistigen Macheleien der Deut-

schen, sondern es geht nur daraus hervor, daß die Polen sich erhoben und im chrlichen Kriege gegen alle ihre Unterdrücker sich ihre Freiheit wieder erringen wollten.

Von Darmstadt aus sind mehrere mit sehr zahlreichen Unterschriften bedeckte Adressen an die rheinischen Deputirten Preußens abgegangen, in denen ihnen hauptsächlich für ihr ganz Deutschland umfassendes Wirken in Bezug auf gemeinsame Gesetzgebung, Handel und Gewerbe gedankt, u. die Krankhaftigkeit der deutschen politischen Zustände mit ihren auf jene nachtheiligen Rückwirkungen geschildert wird.

Aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist eine mit über 3000 Unterschriften versehene Denkschrift, an der sich alle Stände des Volkes theilhaftig haben, an den König abgegangen, in der er auf das inständigste ersucht wird, von den Bestrebungen, die Herzogthümer von Deutschland loszureißen und sie seinem Dänenstaate einzuverleiben, abzulassen und an dem bestehenden Staatsrechte festzuhalten. Obschon die Regierung alles mögliche aufgeboten hatte, sowohl die Unterschriften, als den Abgang der Denkschrift zu verhindern, so ist ihr es doch hinsichtlich der ersteren nur theilweise gelungen, und der König wird sich nun überzeugen, daß das Streben, bei Deutschland und selbstständig zu bleiben, nicht nur, wie die Regierungsbücher sagen, das einzelner Demagogen und Literaten sey.

In Böhmen wurde vor Kurzem ein junger Geistlicher, Namens Arnold, welcher eine Schrift herausgegeben, in der er das Treiben der Jesuiten, vorzüglich auch in Oesterreich, beleuchtete, in Untersuchung und Haft gebracht, da die österreichische Regierung in den Jesuiten sich selbst mit angegriffen sieht. Endlich sah man sich aber doch genöthigt, ihn wieder frei zu geben, und augenblicklich ward er von einem reichen Pschechen in Siebenbürgen mit einer guten Besoldung angestellt, überdem hatten bereits mehrere andere Gutsherren um seine Anstellung geworben.

Frankreich. In einigen Journalen wird die Bestechung der Minister bei Concessionirung der Ausbeutung der Bergwerke von Mouzair in Algerien lebhaft verhandelt, aber die Mi-

nister haben bloß bis jetzt wegen Beleidigung bei dem Zuchtpolizeigerichte geklagt, wo der Angeklagte nicht zum Beweis der Wahrheit gelassen wird, daher das öffentliche Urtheil, das die Minister verdammt, auch bereits gefällt ist, weil man glaubt, sie fürchteten den Beweis der Wahrheit. So sinkt die moralische Kraft der jetzigen französischen Regierung immer mehr und mehr und man fürchtet bei den Julifesten Unruhen, gegen die die außerordentlichsten Gegenwehrmittel ergriffen wurden. Die Phantasie des Publikums erhebt sich aber auch schon mit Gewalt- und Staatsstreichen, die die Regierung zur Erhaltung des jetzigen Systems beabsichtigt und spricht von Zusammenziehung eines großen Lagers bei Paris, Armirung der Befestigungen nach den inneren Theilen der Stadt, Suspendirung der Pressfreiheit und der Geschwornengerichte und andern abenteuerlichen Dingen, die jedoch als Gerüchte schon ihre große Gefahr unter einer so lebhaften Bevölkerung haben. Dagegen sprechen die französischen Blätter fast übereinstimmend von der Nothwendigkeit, um Frankreichs Ruhe zu erhalten, mit bewaffneter Gewalt einzuschreiten, sobald es in der Schweiz zu einem Zusammenstoß kommen sollte, da sie noch immer eine heiß entzündete Liebe für das schöne Genf hegen, und diese alte Liebenschaft, wie auch den Rhein, nie vergessen können. Senes macht sie zu Herren von Italien, dieser von Deutschland, und die Herren spielen sie, wie bekannt, gar so gern.

Am 23. Juli ist in Dresden der Grundstein zu einem neuen Museum gelegt worden.

Die Oschazer Stadtverordneten haben am 22. Juli die Einführung des Friedensrichter-Instituts zur Zeit abgelehnt, weil die dem Friedensrichter eingeräumte zu geringe Autorität keinen besondern Nutzen von dem Institute erwarten lasse.

Redakteur und Verleger: C. S. Krausche.

Beerdigt wurden in voriger Woche in Camenz:

Aus der Stadt.

Florentine Selma, Mstr. Matthäus Gottlieb Scheumanns, Bürgers u. Büchschäfers Tochter,

alt 1 Jahr 9 Mon., gest. an Krämpfen. — Frau Anna Rosine, weil. Mstr. Carl Gottlob Bernths, Bürgers, Stell- und Rademachers hinterl. Wittwe, alt 69 Jahr 10 Monate, gest. an Magenverhärtung.

Vom Lande.

Jas. Mstr. Friedrich August Hohlfeld, Müller in Wiesa, alt 28 Jahr 5 Mon., gest. an Lungenschlag. — George Jannasch, Halbbauer in Deutschbaselitz, alt 56 Jahr 3 Mon., gest. an Schlagfluß.

In der Hauptkirche predigen:

Am 10. Sonntage nach Trinitatis Vormittags Hr. Past. Prim. Richter über Apostelgesch. 9, 1—8; Nachmittags Herr Archidiaconus Lehmann über Römer 2, 1—11.

Früh 6 Uhr findet allg. Beichte u. Comm. statt. Mittwoch darauf pred. Hr. Past. Prim. Richter.

Getreidepreis in Camenz,
am 29. Juli 1847.

	Rth.	Kgr.	bis	Rth.	Kgr.
Korn	3	25	—	6	—
Weizen	10	5	—	11	—
Gerste	5	15	—	6	—
Hafer	3	—	—	3	15
Heidekorn	5	—	—	5	15
Hirse	5	—	—	10	15

Butter, die Kanne 11 Kgr. 3 Sch.

Bäckwaaren-Taxe für die Stadt Camenz,

nach dem mittlern Marktpreise vom 29. Juli 1847,
den Scheffel Weizen zu 10 Rth. 17 Kgr. 5 Sch.

" " Roggen zu 4 " 27 " 5 "

1., eine Sechspfennig-Semmel 5 Rth. 3½ Sch.

2., ein weißes Roggendreierbrod 7 " 2 "

3., ein Dreipfennigbrod . . . 6 " 1 "

4., ein Pfund hausbackenes Brod kostet 1 Kgr.

— Jedes hausbackene Brod muß mit der Zahl der Pfunde, welche dasselbe enthält, bezeichnet sein bei Vermeidung der Confiscation jedes mit dieser Bezeichnung nicht versehenen Brodes.

Camenz, am 30. Juli 1847.

Der Stadtrath.
Lade genannt, Ruick,
in vicibus Directorii.

Benachrichtigungen. Bekanntmachung.

[785]

Auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii des Innern ist eine kurze und gemeinfaßliche Belehrung über die Sündswuth und die mit solcher verbundenen Gefahren, sowie über die dagegen anzuwendenden Mittel, bearbeitet und verbreitet worden, von welcher mehrere gedruckte Exemplare für jeden, welcher

sich über diesen wichtigen Gegenstand näher zu unterrichten wünscht, auf unserer Kanzlei zur Einsichtnahme bereit liegen.

Kamenz, am 30. Juli 1847.

Der Stadtrath.

Lade genannt, Ruck,
in vicibus Directorii.

[685] **Subhastations-
Bekanntmachung.**

Durch das unterzeichnete Justizamt sollen von den dem Maurermstr. Friedrich Salomo Mörbitz hier zugehörigen Grundstücken,

1., die vor dem königsbrücker Thore gelegenen, mit Namen Hirtenstall bezeichneten zwei Wohnhäuser sammt Zubehör und

2., die an dem Budissiner Thore gelegene Brandstelle des Hauses Nr. 567

den eilften September 1847

nothwendigerweise versteigert werden, was unter Hinweisung auf das in dem hiesigen Amtshause aushängende Subhastationspatent und die demselben beigefügte ohngefähre Beschreibung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kamenz, den 1. Juli 1847.

Das königl. Justizamt.

H e n s e l.

[805] **Deffentlicher Aufruf.**

Nachdem die Folien, aus denen die Grund- und Hypothekenbücher der Dörfer **Brauna, Rohrbach, Schwosdorf, Häslich, Petershain und Liebenau** bestehen sollen — mit Ausschluß Fol. 3 in Rohrbach und Fol. 22 in Häslich — nach Inhalt des Gesetzes vom 6. Nov. 1843 vorbereitet worden sind und für Alle, welche daran ein Interesse haben, in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Kamenz im Entwurfe zur Einsicht bereit liegen, werden alle Diejenigen, welche gegen den Inhalt dieser Grund- und Hypothekenbücher wegen ihnen an Grundstücken dieser Orte zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen sechs Monaten und spätestens

den 19. Februar 1848

bei dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie der in der gesetzten Frist nicht eingebrachten Einwendungen ohne Weiteres dergestalt für verlustig werden geachtet werden, daß solchen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen sein werden, keinerlei Wirkung beigelegt werden wird.

Brauna, den 2. August 1847.

Reichsgräfllich Stolberg'sches Gericht.

M e n z n e r.

[806] **Deffentlicher Aufruf.**

Die sämtlichen Folien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch für das Dorf **Schwepnitz** bestehen soll, sind in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen zur Einschreibung vorbereitet und es liegt der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuches für Diejenigen, welche ein Interesse daran haben, in der Expedition des unterzeichneten Justitiars in Kamenz zur Einsicht offen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuches wegen ihnen an Grundstücken dieses Orts zustehender dinglicher Rechte Einwendungen haben möchten, hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen den nächsten sechs Monaten und längstens

den 21. Februar 1848

bei dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie derselben außerdem ohne Weiteres dergestalt für verlustig werden geachtet werden, daß ihnen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen waren, keine Wirkung beigelegt werden würde. Schwepnitz, den 2. August 1847.

Feurich'sches Gericht.

M e n z n e r.

[786] **Deffentlicher Aufruf.**

Die Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch für das Dorf

Kunnersdorf bei Camenz

bestehen soll, sind — mit Ausnahme der für das Ausgedingehaus und die Häuslernahrung der verehlt. Christiane Roack No. 33 des Brand-Cat.,

die Halbgartennahrung u. ein walzendes Grundstück Carl Gottlieb Wendts,

zwei walzende Grundstücke des Häuslers Gottlob Roack,

die Gartennahrungen No. 18 und 19 des Brd.-Cat. Gotthelf Richters,

die Häuslernahrung No. 50 des Brand-Cat. Christoph Thomschke's und

die Häuslernahrung der Erben Gottlob Steinborns

noch anzulegender Folien — nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Einschreibung vorbereitet. Indem solches und daß der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuches für Alle, welche ein Interesse daran haben, zur Einsicht in der Expedition des unterzeichneten zu Pulßnitz wohnhaften Justitiars bereit liegt, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich Alle, welche gegen den Inhalt desselben wegen ihnen an Grundstücken des gedachten Orts, mit Ausnahme der vorhin erwähnten, zustehender ding-

licher Rechte Etwas einzuwenden haben möchten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen sechs Monaten und spätestens

den 15. Februar 1848

allhier anzuzeigen, widrigenfalls sie solcher Einwendungen dergestalt verlustig werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenebuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Der Aufruf wegen der Folien für die im Eingange gedachten Grundstücke wird noch später erfolgen. Kunnersdorf, am 20. Juli 1847.

von Lippe'sche Gerichte,
Raschig, G.D.

[789] Das in der Stadt Radeberg auf der Pulsniger Gasse gelegene, mit Nr. 160 bez. Wohnhaus, enthaltend Keller, 3 Stuben, 5 Kammern, Schlosserwerkstatt u. Pferdestall, nebst dem Stall- und Seitengebäude und Garten, ingleichen mehrere Parzellen Feld und Wiese, welche zu dem oben erwähnten Hause gehören und theils hinter demselben, theils auch vor dem ehemaligen Landwehrteiche gelegen sind, sollen

Sonnabends den 28. August 1847,

Vormittags 8 Uhr,

dem Meistbietenden überlassen werden. Ein bis dahin etwa zum Abschluß kommender Kaufcontract über die oben gedachten ganzen Grundstücke würde jedoch die oben angezeigte Ueberlassung aufheben.

Nähere Auskunft ertheilt der Hutmachermstr. Carl Scholze in Radeberg.

[788] Ein zweistöckiges Haus mit 3 Schffl. 46 □ Ruthen Areal, welches in einem Flurstücke von 33 Steuer-Einheiten besteht, wovon gegen die Hälfte guter dreischüriger Wiesewachs und Rühengarten ist, mit bedeutenden tragbaren Obstbäumen bestanden, das Uebrige aus Feld bestehend, ist in Reichenau bei Königsbrück zu verkaufen. Das Nähere ist bei dem Besitzer in No. 22 daselbst zu erfahren.

[700] K. K. priv. erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien.

Die Unterzeichneten beehren sich hiermit anzuzeigen, daß sie dem
Herrn **C. C. Raden** in **Samenz**

die Agentur obigen Instituts für Samenz und dessen Umgegend übertragen haben, und wird derselbe stets bereit sein, alle an ihn gerichteten Anfragen zu beantworten, sowie Versicherungs-Anträge in Empfang zu nehmen.

Dresden, den 5. Juli 1847.

Lütze & Thomaschke,

General-Bevollmächtigte für das Königreich Sachsen.

Auf obige Bekanntmachung mich beziehend, empfehle mich zu Empfangnahme von Versicherungen gegen Feuergefahr, und erlaube mir zu bemerken, daß die Gesellschaft Risiko's unter jeder Bauart, wie unter Ziegel-, Schindel- und Strohdachung, zu verhältnißmäßig sehr billigen Prämien übernimmt, und durch ein Grund-Capital von 3 Millionen Gulden Conv.-Münze die vollste Sicherheit gewährt.

Samenz, den 7. Juli 1847.

C. C. R a d e n.

Verpachtung.

[746]

Die hiesiger Gemeinde gehörige, früher Rosmahl'sche, Wirthschaft, wo von jeher die Schlächtereier sehr schwunghaft betrieben worden ist, soll den 11. August, Nachmittags 2 Uhr, in der Gemeinde-Schenke auf sechs hintereinander folgende Jahre, mit Vorbehalt der Licitanten-Wahl, anderweit verpachtet werden.

Die Bedingungen werden am Tage der Verpachtung bekannt gemacht.

Pulsniß Meißn. Seits, den 19. Juli 1847.

Der Gemeinderath.

[783] Das zum vormalig Wolffschen Gute zu Niedersteina gehörige Waldgrundstück auf dem Obersteinaer Berge soll in einzelnen Scheffeln, mit dem Holzbestande, Freitags den 6. Aug. d. J., Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle unter den dort bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

[787] Eine Mühle mit zwei Mahl- und einem Schneidengang, worauf auch das Recht, Branntwein zu brennen, liegt, nebst einem dabei befindlichen großen Obst- und Gemüsegarten mit Feld, Wiese und Hochwald, zusammen 23 Acker 140 □ Ruthen haltend, worauf 158,22 Steuer-Einheiten haften, soll sofort verkauft werden. Wo? erfährt man in der Wochenschr.-Expedition.

Obst-Verpachtung.

[790]

Dienstag den 10. August, Nachmittags 3 Uhr, soll das Obst der von Oberlichtenau nach Bischheim führenden Allee dem Meistbietenden überlassen werden.

Streu-Auction

[791]

Sonntags den 15. August 1847, Nachmittags Punkt 2 Uhr im Zipselbusche auf Straßgräbchener Revier.

Carl Friedrich Richter,
Holz-Aufscher.

[792] **3000 Rb., 500 Rb., 200 Rb.** und **150 Rb.** ist gegen vorzügliche Hypothek auf Landgrundstücke auszuleihen beauftragt
Pulsnitz, den 2. August 1847.

Adv. Leuthold.

[793] **2000 Rb., 800 Rb., 500 Rb.** und **300 Rb.** liegen durch Unterzeichneten gegen vorzügliche hypothekarische Sicherheit auf Landgrundstücke sofort zum Ausleihen.

Kuckau bei Kloster Marienstern, am 2. Aug. 1847.
Gustav Adolph Löwenig.

[795] **Schuldscheine der
Chemnitz - Riesaer Eisen-
bahn - Co.**

à 10 Rb. Capital, 4 % pr. Ao. Verzinsung, mit Tabelle der Tageszinsen versehen, zur Anlage kleiner Ersparnisse sehr passend, empfiehlt
Gustav Brückner.

[796] **Erdbeer = Pflanzen.**

Mit dem besten Erfolg jetzt zu pflanzen.

Frühe Virginische (Weinbergs) à Schock 5 Ngr., große Ananas, à Schock 7 Ngr., werden abgelassen im herrschaftlichen Garten zu Prietitz.
Heinrich Kamms,
Kunstgärtner.

[680] In Commission erhielt ich soeben:
Amerikanisches

Tuchkleiderreinigungspulver,
und verkaufe solches in Packeten von 6 Loth zu 2 Ngr.
Camenz. C. C. Krausche.

[807] Unverfälschtes Knochenmehl ist auf vorherige Bestellung der Str. für 2 Rb. zu bekommen bei

C. Reinicke in Radeberg.

[800] Es empfiehlt sich mit neuen Lübbenauer sauren Gurken, wie auch Schälgurken, zu dem heutigen Donnerstag und zu über 8 Tage
G. Ruben.

Stand vor dem Hause, in welchem sich die Wochenschrifts-Expedition befindet.

[797] Allen verehrten Einwohnern hiesiger Stadt und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß ich alle Arten männliche Kleidungsstücke aufs Beste reparire, auch neue Mützen, moderner Art, verfertige und alte umändere, wende und eine gute Façon gebe, das Haarschneiden dabei geschmackvoll treibe und versichere, um Ihr gültiges Wohlwollen bittend, die billigste u. prompteste Bedienung.

Joh. Gottlieb Francke, wohnh.
beim Bäckerstr. Friedrich Krah vor dem
Bauzner Thore.

[801] **Bekanntmachung.**

Die seit meinem jetzigen Aufenthalte mir zu Theil gewordene Arbeit veranlaßt mich, hiermit anzuzeigen, daß ich von jetzt an im Hause des Tuchmacher Köhler, Pulsnitzer Vorstadt, wohne, und auf Bestellung Mützen und alle Arten Pelzarbeiten zu den möglichst billigen Preisen herstelle, auch nach Belieben gesonnen bin, auf Verlangen gegen billiges Tagelohn in den eigenen Wohnungen der geehrten Interessenten alle in dieses Fach schlagende Artikel zu verfertigen. Um recht viel Arbeit und Berücksichtigung dieser Anzeige bittet recht dringend

Camenz, den 3. August 1847.

Moriz Federer, Kürschnerstr.

[798] Ein engl. braun gefleckter Kettenhund, auf den Namen Stuß hörend, ist mir am 25. Juli abhanden gekommen. Es wird demjenigen, welchem er zugelaufen und ihn mir wieder bringt, eine angemessene Belohnung zugesichert.

Becker, Schänkwirth in Viehla.

[799] Am vergangenen Montag vor 8 Tagen ist mir ein Pünscherhund, schwarz, mit brauner Abzeichnung, zugelaufen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann selbigen gegen Erstattung der Kosten abholen.

Pulsnitz, den 2. August 1847.

Graupner,

Gastgeber zum Herrenhaus.

[802] **Öffentliche
Sitzung der Stadtverordneten**
Freitag den 6. August, Nachmittags 4 Uhr, im Schulsaal. Der Vorsteher.

[803] Künftigen Sonntag, als den 8. Aug., Schnerperschießen u. Tanzmusik auf dem Waldschlößchen bei Pulsnitz. Der Königsschuß erhält eine gute Tasse als Prämie. Um zahlreichen Zuspruch bittet ergebenst

Gottfried Löschner.

[804] Zum 7. **Abonnement = Concert**
den 10. d. M., bei Hrn. Boland, ladet höflichst ein
Feller.

[808] **Herzlichen Dank**
den edlen Bewohnern der Stadt Camenz, die ihrer am 5. Juni durch Brand verunglückten Nebenbewohnerin mit milden Beiträgen ihr weiteres Fortkommen zu befördern gesucht haben! Gott der Allgütige möge ihnen Bergelter sein und sie vor ähnlichem Unglück behüten und bewahren!
Dorothea Mörbitz, Abgebr.

Bei C. C. Krausche in Camenz ist zu haben:
Protest-Erklärung, dem R. Consistorium der Provinz Sachsen am 9. Juli 1847 mit 800 Unterschriften der angesehensten u. ehrenwertheften Bürger Magdeburgs versehen, überreicht. 1 1/2 Ngr.